



**konsolidierte Fassung der Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Münster**  
Zahl: D/3046/2019

# KUNDMACHUNG

---

## der Wasserleitungsgebührenordnung 2019

**Hiermit wird Folgendes kundgemacht:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Münster hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.03.2019 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idF BGBl. I Nr. 106/2018 für die Benützung und den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlagen der Gemeinde Münster folgende Wasserleitungsgebührenordnung erlassen:

### **§1**

#### **Einteilung der Gebühren**

- 1) Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der Gemeindewasserversorgungsanlagen und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage eine **Anschlussgebühr** und für den laufenden Wasserbezug eine **Wasserbenützungsggebühr** sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine **Zählergebühr bzw. Zählermiete**.
- 2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B.: die Errichtung von neuen Hochbehältern, Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, Wasserleitungen, Enthärtungsanlagen oder dergleichen, behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer **Erweiterungsgebühr** vor.
- 3) Die Kosten für die Durchführung des tatsächlichen Anschlusses (Hausanschlusskosten) an die Gemeindewasserleitung gemäß der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Münster sind durch die oben genannten Gebühren nicht abgedeckt.

## **§ 2**

### **Entstehen der Gebührenpflicht**

- 1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstücks an die Gemeindewasserversorgungsanlage.  
Bei Zu- und Umbauten und/oder bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns bzw. der Rechtskraft des Baubescheides, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- 2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Gemeindewasserleitung.
- 3) Die Pflicht zur Entrichtung der Wasserbenützungsg Gebühr und der Zählergebühr bzw. Zählermiete entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug.

## **§ 3**

### **Bemessungsgrundlage und Höhe der einmaligen Anschluss- und Erweiterungsgebühr**

- 1) Die Anschlussgebühr wird für jedes an die Wasserversorgung angeschlossene Gebäude nach der Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011 LGBl. Nr. 58/2011 in der Fassung LGBl Nr. 144/2018 berechnet.

#### **Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:**

- 2) freistehende Nebengebäude (das sind Gebäude, die in keinem Punkt mit dem Hauptgebäude verbunden sind) und Gartenhäuschen, reine Lagerhallen, Städel und Scheunen; landwirtschaftliche Betriebsgebäude werden nur mit dem Wohnteil berechnet.
- 3) Die Anschlussgebühr beträgt € 1,00 pro Kubikmeter der Bemessungsgrundlage (TVAG 2011 - Pkt. 1) inkl. 10 % MwSt.
- 4) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat zum jeweils gegebenen Zeitpunkt und nach Bedarf, nach der Bemessungsgrundlage und Berechnung nach Abs. 1 dieses Paragraphen, festgesetzt.
- 5) Die Mindestanschlussgebühr für den Anschluss eines bebauten Grundstückes beträgt € 550,00 inkl. 10 % MwSt.  
In besonderen Fällen kann der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag des Anschlusswerbers den Anschluss eines unbebauten Grundstückes genehmigen, wenn der frostsichere Einbau und Betrieb eines Wasserzählers gewährleistet ist und die Überprüfung der Anlage (Ablesung des Zählers) nicht behindert und jederzeit möglich ist.

## **§ 4**

### **Bemessungsgrundlagen und Höhe der laufenden Gebühren**

- 1) Nach § 8 Abs. 1 u. 2 der Wasserleitungsordnung wird der Wasserverbrauch durch den Wasserzähler, der in jedes an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossene Objekt vor Bezug bzw. Benützung des Gebäudes einzubauen ist, festgestellt und gemessen.

- 2) Bei Objekten mit defekten Wasserzählern und in jenen Objekten, in denen der Einbau eines Wasserzählers rechtlich und technisch nicht möglich ist und eine pauschalierte Festsetzung des Wasserverbrauches genehmigt ist, wird der Wasserverbrauch in einer Pauschale in Kubikmetern pro Jahr durch den Bürgermeister nach Vergleichswerten (durchschnittliche Pro-Kopf-Verbrauch, Verbrauchswerte der letzten Jahre, etc.) und Schätzung festgelegt. Bei Auftreten eines defekten Wasserzählers auf einem unbebauten Grundstück werden pro Quadratmeter Grundfläche 0,2 m<sup>3</sup> Jahrespauschale berechnet.
- 3) Der Preis pro Kubikmeter Wasserverbrauch nach Zählerstand oder Pauschalierung beträgt € 0,65 inkl. 10 % MwSt.
- 4) Für Neubauten ist bis zur Bezugsfertigstellung bzw. bis zum Einbau des Wasserzählers **Bauwasser** zu bezahlen.  
Bis zu einem umbauten Raum (TVAG 2011) von 1.000 m<sup>3</sup> werden jährlich € 36,34, über 1.000 m<sup>3</sup> € 54,50 und über 2.000 m<sup>3</sup> € 72,67 jeweils inkl. 10 % MwSt. für das Bauwasser berechnet.  
Die Vorschreibung erfolgt vierteljährlich.

#### 5) Höhe der Zählergebühr bzw. der Zählermiete

Die Zählergebühr (Miete) beträgt für jedes angeschlossene Objekt (Grundstück) pro Jahr

für 4 m <sup>3</sup> Zähler	inkl. 10 % MwSt.	13,00 €
für 16 m <sup>3</sup> Zähler	inkl. 10 % MwSt.	38,00 €
Großzähler DN 50	inkl. 10 % MwSt.	310,00 €
Großzähler DN 80	inkl. 10 % MwSt.	375,00 €
Großzähler DN 100	inkl. 10 % MwSt.	430,00 €

## § 5

### Vorschreibung und Abstattung der Gebühren

- 1) Die Benützungsgebühr wird vierteljährlich in Form von Akontozahlungen vorgeschrieben. Die zweite Vorschreibung im Jahr enthält die Endabrechnung für das vorangegangene Jahr. Bemessungsgrundlage ist der Verbrauch des Vorjahres in Kubikmetern. Die Höhe der Akontozahlung ergibt sich aus dem Vorjahresverbrauch. Bei neu gegründeten Haushalten werden die Akontozahlungen nach Vergleichszahlen von gleichen bzw. ähnlichen Haushalten vorgeschrieben. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach dem im Bescheid festgesetzten Zahlungstermin.
- 2) Bei Umstellung auf eine vierteljährliche Abrechnung wird der tatsächliche Wasserverbrauch laut Zählerstand des Funkwasserzählers in Kubikmeter vierteljährlich abgelesen und vorgeschrieben, die Akontozahlungen entfallen.
- 3) Die Vorschreibung der Benützungsgebühr nach Pauschale erfolgt vierteljährlich.
- 4) Die Zählermiete wird jährlich vorgeschrieben.

## **§ 6** **Gebührensschuldner**

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

In Angelegenheiten nach dieser Verordnung ist der Bauberechtigte im Sinne des Baurechtsgesetzes dem Grundeigentümer gleichgestellt.

## **§ 7** **Sonder- und Übergangsbestimmungen**

- 1) Vor Zweckwidmungsänderung von Gebäuden und Gebäudeteilen, die von der Anschlussgebühr befreit sind, ist dies der Gemeinde Münster zu melden und nach der Zweckwidmungsänderung für die Änderung die einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der einmaligen Anschlussgebühr nach Abs. 1 und 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Erweiterung oder Vergrößerung der Bemessungsgrundlage bzw. der Zweckwidmungsänderung.

## **§ 8** **Inkrafttreten**

Diese Wasserleitungsgebührenordnung tritt mit *Ablauf des Tages des Anschlages* an der Amtstafel der Gemeinde Münster in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Wasserleitungsgebührenordnungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:

E N T N E R Werner



An der Amtstafel der Gemeinde Münster:

angeschlagen am: 28.03.2019

abgenommen am: 15.04.2019